

Dienstvereinbarung zur Einführung und zum Betrieb von Datenverarbeitungssystemen (DV-Systemen)

Zwischen der
Technischen Universität Ilmenau,
vertreten durch den Rektor,

und dem

Personalrat der TU Ilmenau,
vertreten durch den Vorsitzenden,

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Universitätsleitung und Personalrat stimmen überein, dass eine Aufgabenerfüllung der Universität ohne Einsatz von DV-Systemen nicht mehr denkbar ist. Sie schließen daher auf der Grundlage von § 74 Absatz 2 Ziffern 9 und 11 sowie § 75 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 i. V. m. § 72 Absatz 1 ThürPersVG diese Dienstvereinbarung.

§ 1 Ziele

Der Einsatz von DV-Systemen dient der Verbesserung von Arbeitsprozessen und Dienstleistungen und deren Qualität an der TU Ilmenau. Diese Dienstvereinbarung hat zum Ziel, Regelungen für die Einführung und den Betrieb von DV-Systemen, die die Interessen der Dienststelle und der Beschäftigten angemessen berücksichtigen, zu schaffen um:

- bei Einführung und Anwendung den Datenschutz gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem ThürDSG, zu gewährleisten,
- die Beschäftigten vor missbräuchlichen Leistungs- und Verhaltenskontrollen zu schützen,
- gute Arbeitsbedingungen bei der Anwendung der DV-Systeme (Ergonomie, Barrierefreiheit) sicherzustellen,
- die fortlaufende Qualifikation der Anwender von DV-Systemen zu sichern und zu fördern,

- Arbeitsverhältnisse, die durch die Einführung von DV-Systemen betroffen sind, zu erhalten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) DV-Systeme sind ein Zusammenspiel informationstechnischer Komponenten (z. B. einer Anwendungssoftware zusammen mit weiteren Hardwarekomponenten und verschiedener Systemsoftware) zur Erfüllung einer festgelegten Aufgabe. DV-Systeme im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind solche, mit denen personenbezogene Daten der Beschäftigten im Sinne des § 4 ThürPersVG automatisiert verarbeitet oder genutzt werden oder die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen oder zu erfassen.
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der TU Ilmenau im Sinne des § 4 ThürPersVG.
- (3) Gegenüber Beschäftigten, die keine Beschäftigten im Sinne des § 4 ThürPersVG sind, wird die Dienststelle auf Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen sicherstellen, dass diese die Rechte der Beschäftigten im Sinne des § 4 ThürPersVG aus dieser Dienstvereinbarung wahren.
- (4) Die Erbringung von Leistungen durch Dritte (z. B. Auftragsdatenverarbeitung, Fernwartung) entbindet die Dienststelle nicht von der Pflicht zur Einhaltung dieser Dienstvereinbarung.
- (5) Die Dienstvereinbarung gilt für alle ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung neu eingeführten oder aus einer Erprobungs-, Test- oder Pilotphase in den Produktionsbetrieb überführten DV-Systeme nach Absatz 1.
- (6) Bestehende Vereinbarungen zu DV-Systemen wie z. B. Meta Directory oder Chipkarten-Informationssysteme bleiben bis zu deren Novellierung unberührt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Dienstvereinbarung bereits eingesetzte DV-Systeme, die dem Regelungsbereich der Dienstvereinbarung unterfallen, werden nach Aufforderung durch eine Partei gemäß den Vorgaben dieser Dienstvereinbarung behandelt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Verfahrensverantwortlicher im Sinne dieser Dienstvereinbarung ist, wer die Ausgestaltung der seiner Struktureinheit von der Dienststelle übertragenen Dienstaufgabe verantwortet und sich dabei eines DV-Systems bedient. Er arbeitet eng mit dem CIO zusammen, um eine strategisch sinnvolle und wirtschaftliche Umsetzung abzusichern. Der Verfahrensverantwortliche hat sicherzustellen, dass die Datenverarbeitung und Datennutzung rechtskonform, insbesondere entsprechend den Regelungen des Datenschutzrechtes erfolgen.
- (2) Ein Administrator ist ein Beschäftigter, der für die Einrichtung, den Betrieb, die technische Überwachung, die Wartung und die Verwaltung eines DV-Systems zuständig ist.

- (3) Ein Anwender im Sinne dieser Dienstvereinbarung ist ein Beschäftigter, der eine Software bzw. den damit im Zusammenhang stehenden IT-Service zur Ausführung bzw. Erfüllung seiner Aufgaben einsetzt.
- (4) Als Betroffener wird ein bestimmter oder bestimmbarer Beschäftigter bezeichnet, von dem personenbezogene Daten im DV-System verarbeitet oder genutzt werden.

§ 4 Verfahren zu Einführung und Betrieb von DV-Systemen

- (1) Die Dienststellenleitung informiert den Personalrat rechtzeitig in geeigneter Form über die Absicht und die Zweckbestimmung, ein DV-System einzuführen oder Änderungen oder Erweiterungen daran vorzunehmen. Dazu werden dem Personalrat mindestens Angaben zu Punkt 2 der Anlage 1 (Muster) entsprechend Absatz 4 vorgelegt.
- (2) Zur weiteren Vorbereitung des personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahrens wird auf Wunsch einer Seite eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der Dienststelle und des Personalrates etabliert oder die Beteiligung des Personalrates in den für die Einführung des DV-Systems zuständigen Gremien, Arbeits- und Projektgruppen sichergestellt.
- (3) Das Mitbestimmungsverfahren wird durch Vorlage einer verfahrensspezifischen Anlage gemäß Absatz 4 durch die Dienststelle eingeleitet und durch Vereinbarung dieser Anlage oder Abschluss einer eigenständigen Dienstvereinbarung abgeschlossen.
- (4) Zu jedem DV-System werden in einer Anlage entsprechend dem Muster in Anlage 1 zu dieser Dienstvereinbarung alle dort beschriebenen Details vereinbart. Art, Umfang und die Erforderlichkeit der zu verarbeitenden bzw. zu nutzenden personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung bzw. Nutzung werden abschließend und vollständig aufgeführt. Soweit Angaben entsprechend der Anlage 1 (Muster) bereits Bestandteil des Verfahrensverzeichnis gemäß § 10 ThürDSG sind, müssen diese Angaben nicht erneut in der verfahrensspezifischen Anlage zu dieser Dienstvereinbarung aufgeführt werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist das Verfahrensverzeichnis beizufügen und wird damit Bestandteil der verfahrensspezifischen Anlage.
- (5) Bei Änderungen oder Neufassungen von Dokumenten, auf die in einer verfahrensspezifischen Anlage Bezug genommen wird sowie bei Änderungen in der verfahrensspezifischen Anlage selbst, muss diese ersetzt werden. Hierzu ist es notwendig, dass darüber ein Einvernehmen zwischen Dienststelle und Personalrat hergestellt und dokumentiert wird.
- (6) Die Dienststelle stellt sicher, dass Administratoren und Anwender, soweit es für die ihnen übertragenen Aufgaben relevant ist, mindestens über die Zweckbestimmung, die Verantwortlichkeiten, die Funktion, die Bedienung und das Zusammenwirken des DV-Systems mit anderen Systemen, die Arbeitsabläufe und den Datenschutz während der Arbeitszeit eingewiesen und geschult werden. Administratoren haben aufgrund ihrer Aufgaben in besonders großem Umfang Zugriff auf personenbezogene Daten. Sie sind daher für die Belange des Datenschutzes und für die Inhalte dieser Dienstvereinbarung in besonderer Weise zu sensibilisieren.

- (7) Die Betroffenen werden durch die Dienststellenleitung über die Einführung oder Änderung eines DV-Systems informiert.

§ 5 Rechte der Beschäftigten

- (1) Beschäftigte, deren Arbeitsaufgaben sich durch den Einsatz eines DV-Systems ändern oder wegfallen, werden nach Möglichkeit gleichwertig für andere Aufgaben eingesetzt und dafür entsprechend qualifiziert.
- (2) Betroffene haben das Recht auf Auskunftserteilung über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und deren Empfänger oder die Kategorien der Empfänger, soweit diese Angaben gespeichert sind. Die Auskunft ist auf Antrag des Betroffenen ohne unzumutbare Verzögerung zu erteilen. Es gelten die Regelungen des ThürDSG.
- (3) Jeder Betroffene hat gemäß ThürDSG das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten. Er hat ebenfalls einen Anspruch auf Sperrung bzw. Löschung seiner Daten unter den Voraussetzungen des ThürDSG. Eine entsprechende Forderung des Betroffenen ist gegenüber dem in der verfahrensspezifischen Anlage benannten Verfahrensverantwortlichen geltend zu machen. Über das Anliegen des Betroffenen ist unverzüglich zu entscheiden. Über die Entscheidung ist der Betroffene unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Jeder Betroffene hat das Recht, sich, insbesondere beim Verdacht auf Missbrauch, beim Personalrat oder beim CIO zu beschweren. Jede Beschwerde ist zu prüfen und das Prüfungsergebnis dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 6 Ausschluss von Leistungs- und Verhaltenskontrolle

- (1) Leistungs- und Verhaltenskontrolle durch DV-Systeme wird ausgeschlossen, es sei denn, dies ist zwischen Dienststelle und Personalrat ausdrücklich vereinbart worden.
- (2) Die Verwendung von Daten für die Leistungs- und Verhaltenskontrolle, die nicht für die Leistungs- und Verhaltenskontrolle bestimmt sind, ist nur zulässig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist, um Rechts- oder Pflichtverletzungen zu verhindern oder aufzuklären. Die Dienststelle ist vor einer Verarbeitung bzw. Nutzung von personenbezogenen Daten verpflichtet, die Zustimmung des Personalrats einzuholen. Der Personalrat ist verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Die Zustimmung des Personalrats gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb von 3 Werktagen ab Zugang der Bitte um Zustimmung schriftlich widerspricht. Die Dienststelle ist berechtigt, bis zu einer endgültigen Entscheidung, die Löschung von Daten zu verhindern.
- (3) Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern.

§ 7 Pflichten der Anwender

- (1) Die Anwender sind verpflichtet, die Regeln zum Datenschutz einzuhalten. Eine Verwendung von Daten zu anderen als den vereinbarten Zwecken kann für den Anwender arbeits-, dienst – oder strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.
- (2) Ein DV-System darf nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung und der Berechtigungen benutzt werden. Insbesondere ist die Weitergabe von Zugangsdaten oder das Außer-Kraft-Setzen von technischen Sicherheitseinrichtungen unzulässig.
- (3) Störungen, Fehler, der Verlust von Zugangsdaten, die Beschädigung von technischen Sicherheitseinrichtungen, der Verdacht darauf sowie der Verdacht auf Missbrauch sind dem in der verfahrensspezifischen Anlage benannten Verfahrensverantwortlichen unverzüglich zu melden.
- (4) Weitergehende Pflichten, insbesondere aufgrund von Dienst- oder Datenschutzrecht, bleiben unberührt.

§ 8 Änderung und Beendigung der Vereinbarung, Streitbeilegung

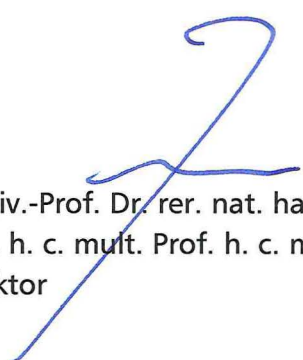
- (1) Einvernehmliche Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung sind jederzeit ohne Kündigung möglich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Teile dieser Dienstvereinbarung rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch die Vertragspartner unverzüglich rechtskonform zu gestalten.
- (3) Kommt es aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu Streitigkeiten, werden die Partner zunächst nach folgendem Verfahren eine Lösung suchen. Der Übergang von einem Verfahrensschritt zum nächsten Schritt ist erst zulässig, wenn der vorangegangene Verfahrensschritt entsprechend den nachfolgenden Festlegungen abgeschlossen oder durch den ebenfalls nachfolgend bestimmten Zeitablauf beendet ist:
 - a) Die Vertragspartner werden sich zunächst bemühen, den Konflikt einvernehmlich durch Verhandlungen zu lösen. Zu diesem Zweck werden sie sich innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei zu Verhandlungen treffen.
 - b) Besteht im Ergebnis der Verhandlungen nach Buchstabe a) zwischen den Parteien Einigkeit über das Vorliegen einer Verletzungshandlung, erstellt die für die Verletzung verantwortliche Partei binnen einer Frist von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen einen Maßnahmenplan, welcher zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der anderen Partei bedarf.
 - c) Kann über die Feststellung des Vorliegens einer Verletzungshandlung in den Verhandlungen keine Einigkeit erreicht werden oder wird zu einem fristgemäß vorgelegten Maßnahmenplan kein Einvernehmen hergestellt, sind beide Partner zur einseitigen Rechtsdurchsetzung berechtigt. Ein gerichtliches Eilverfahren bleibt jederzeit zulässig.
- (4) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Die Vertragspartner bemühen sich unverzüglich um

eine Nachfolgevereinbarung. Die gekündigte Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer Nachfolgevereinbarung, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres weiter. Durch den Personalrat nach dem In-Kraft-Treten dieser Dienstvereinbarung erteilte Zustimmungen zu einzelnen DV-Systemen erlöschen nicht durch die Kündigung.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und wird durch die Dienststelle bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von ihrer konkreten Bezeichnung für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Ilmenau, den 25.01.2017



Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor



M. Sc. Marko Hennhöfer
Personalrat